

Kombinate und Betriebe ihre konkreten Aufgaben im Wiedereingliederungsprozeß gestellt.

Vor allem durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß und weitere gesellschaftliche Einflußnahme ist der Wille der aus dem SV entlassenen Bürger zu fördern und zu festigen, künftig die Gesetze unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht und die allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten. Damit wird zugleich auch auf die konkrete Vorbeugung von Rückfallkriminalität Einfluß genommen.

Dabei liegt es auf der Hand, daß es eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen örtlichen Räten und den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften geben muß. Es ist nicht damit getan, daß ein geeigneter Arbeitsplatz bereitgestellt wird, sondern es gehört zu den im WEG festgelegten Pflichten der Betriebsleiter, den erforderlichen Erziehungseinfluß in den Arbeitskollektiven und ein enges Zusammenwirken mit den an der Erziehung Beteiligten im Wohngebiet zu gewährleisten.

Bei den AEB erweitern sich die Aufgaben auf dem Gebiet der Wiedereingliederung noch um solche, die sich im Zusammenhang mit den Vorbereitungsmaßnahmen für die eingesetzten Strafgefangenen ergehen. Es ist untrennbarer Bestandteil des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug, die aus dem SV zu Entlassenden **zielgerichtet** und langfristig auf ihre Wiedereingliederung vorzubereiten.

Diese Vorbereitung muß als einheitlich wirkender Prozeß von der Aufnahme der Strafgefangenen in den SV bis zu ihrer Entlassung sinnvoll in die gesamte Erziehungsarbeit eingeordnet werden. Das verlangt u. a., daß bereits mit der Aufnahme in den SV geeignete Maßnahmen auch in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Betriebsangehörigen festzulegen sind, durch die eine langfristige und differenzierte Vorbereitung der Wiedereingliederung der Strafgefangenen gesichert werden kann.

Ausgehend von den vorliegenden Informationen über die bisherige Entwicklung der Strafgefangenen ihres Arbeitseinsatzbereichs nehmen die Betriebsangehörigen auch auf diese wichtige Seite des Vollzugsprozesses zielgerichteten Einfluß. Dazu ist es erforderlich:

- wirksame Maßnahmen gemeinsam mit den verantwortlichen SV-Angehörigen für die Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit abzustimmen;
- den erzieherischen Einfluß entsprechend ihren Rechten und Pflichten zur Verwirklichung der getroffenen Festlegungen im Arbeitseinsatz zielgerichtet auszuüben;
- notwendige Informationen aus Verhaltensbeobachtungen der Strafgefangenen während des Produktionsprozesses sowie aus persönlichen Gesprächen mit Strafgefangenen an den zuständigen Erzieher unverzüglich weiterzuleiten sowie